GEMEINDE BARVER
BEBAUUNGSPLAN NR. 3
"GRUNDSTÜCK BOHNE" 2. ÄNDERUNG

Es wird hiermit beglaubigt, daß diese Abschrift / diese Fotokopie mit dem Original übereinstimmt.
Barver, den 16.07.1997
Der Samtgemeindedirektor
Lichtpause
Fenker
Samtgemeinde Rehden · Landkreis Diepholz

Gemeinde Barver

Reg.Bez. Hannover Landkreis Diepholz

Bebauungsplan Nr. 3 Grundstück Bohne

Flur 6 Maßstab 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990

I. BESTANDSANGABEN

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- 53 Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
- 16 Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenverordnen DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA Allgemeines Wohngebiet
- WR Reines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- o offene Bauweise
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- überbaubare Grundstücksfläche

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen, öffentlich
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- vorh. 10kV-Freileitung mit Leitungsrechten zugunsten der RWE Energie AG, Regionalversorgung NIKE zu belastende Flächen (mit Schutzstreifen)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3, 2. Änderung
- Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen zwischen 0,80 und 2,5 m Höhe oberhalb Fahrbahnoberkante von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen (gem. RAS-K)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Gebäudehöhen
Der Bezugs-Höhenpunkt zur Bestimmung der Gebäudehöhe (Höhe fertiger Erdgeschoßfußboden, ~~Traufenhöhe~~) ist der Schnittpunkt der Mittellinie der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche - Ok. fertige Straßenoberfläche - mit der verlängerten, senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie des jeweiligen Baugrundstücks (Grundstücksachse).

Die Traufenhöhe der Gebäude darf, gemessen von der OK. des fertigen Erdgeschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, 3,80 m nicht überschreiten

B Örtliche Bauvorschriften:

1) Im Plangebiet sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis max. 45° zulässig.
2) Die festgesetzte Dachneigung gilt nicht für Garagen und Nebengebäude bis zu einer Grundfläche von 30 m².

Hinweis:

Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Ursprungsplanes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Grundstück Bohne" für den Geltungsbereich dieser 2. Änderung außer Kraft.

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde **Barver** diesen Bebauungsplan Nr. **3, 2. Änderung** bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden~~ neben stehenden ~~obenstehenden~~ textlichen Festsetzungen sowie den ~~nachstehenden~~ neben stehenden ~~obenstehenden~~ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Barver den 22.01.1997

(SIEGEL)

gez. Hollberg
Bürgermeister

gez. Fenker
Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke
Aufstellungsbeschluß

Der Rat / ~~Verwaltungsausschuß~~ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **29.01.1996** die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. **3, 2. Änderung** beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **10.02.1996** ortsüblich bekanntgemacht.

Barver den 22.01.1997 gez. Fenker
Unterschrift

Planunterlage

Kartengrundlage
Liegenschaftskarte Barver Flur 6 (7131 D, 7231 C, 7130 B, 7230 A) - VI 156/95
Maßstab 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187 geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.10.1995). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Sulingen den 06.02.1997
Vermessungs- und Katasterbehörde
Katasteramt Syke / Sulingen-Katasteramt Sulingen

gez. Wieting
Verm. Oberrat
(Unterschrift)

Planverfasser

INGENIEUR PLANUNG
Büro für Stadtbauwesen
Hans-Georg-Str. 10 · 28844 Weyhe-Leeste
Telefon: (0 42 03) 8 00 00 · Fax: (0 42 03) 8 00 00

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

Wallenhorst den 16.12.1996 gez. Eversmann
Eversmann

Öffentliche Auslegung

Der Rat / ~~Verwaltungsausschuß~~ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **07.08.1996** dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / ~~§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB~~ beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **17.10.1996** ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom **28.10.1996** bis einschl. **27.11.1996** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Barver den 22.01.1997 gez. Fenker
Unterschrift

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat / Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Barver den
Unterschrift

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **16.12.1996** als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Barver den 22.01.1997 gez. Fenker
Unterschrift

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 4 BauGB am **18.02.1997** angezeigt worden.
Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ~~mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.~~ ~~) mit Maßgaben mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile~~ nicht geltend gemacht, sofern die festgestellten redaktionellen Mängel behoben werden.
~~Barver~~ Diepholz den 27.03.1997
Aufsichtsbehörde

LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Oberkreisdirektor
in Vertretung
gez. Hilen
(Unterschrift)

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Barver den Unterschrift

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am **25.06.1997** im Amtsblatt für den RB Hannover 1997 Nr. 14 S. 486 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am **26.06.1997** rechtsverbindlich geworden.

Barver den 04.07.1997
GEMEINDE BARVER
Der Gemeindedirektor
gez. Fenker
Unterschrift

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Barver den
Unterschrift

Mängel und Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Barver den
Unterschrift

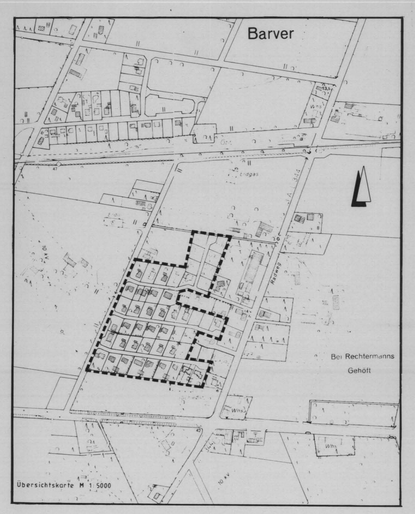

Gemeinde Barver
Bebauungsplan Nr. 3
"Grundstück Bohne" 2. Änderung

Mit örtlichen Bauvorschriften

10 20 50 90m Maßstab 1:1000